

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des
Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1, Kostentarif) der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2020 (Nds. GVBl. S.4) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer VI.2.4.2 erhält folgende Fassung:

„VI.2.4.2	Kontrolle in einem sonstigen Betrieb mit Ausnahme von Futtermittelunternehmen		
VI.2.4.2.1	mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 250 000 Euro, wenn während einer durchgeführten Kontrolle ein Verstoß festgestellt wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25
VI.2.4.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25“

2. Die erste Anmerkung zu Nummer VI.2.4 erhält folgende Fassung:

„1. Bei den Nummern VI.2.4.1.1 und VI.2.4.1.2 darf abweichend von § 3 Abs. 3 der Höchstbetrag infolge eines Zuschlags für An- und Abfahrten nach § 3 Abs. 2 nicht überschritten werden. Mit der Gebühr nach den Nummern VI.2.4.1.1 und VI.2.4.1.2 ist der Aufwand für Reisekosten abgegolten.“

Artikel 2

Die Anlage (zu § 1, Kostentarif) der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer VI.2.4.2 erhält folgende Fassung:

„VI.2.4.2	Kontrolle in einem sonstigen Betrieb mit Ausnahme von Futtermittelunternehmen		
VI.2.4.2.1	mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 125 000 Euro	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	43
VI.2.4.2.2	mit einem Jahresumsatz von mehr als 125 000 Euro und nicht mehr als 250 000 Euro	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	66
VI.2.4.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25“

2. Die erste Anmerkung zu Nummer VI.2.4 erhält folgende Fassung:

„1. Bei den Nummern VI.2.4.1.1, VI.2.4.1.2, VI.2.4.2.1 und VI.2.4.2.2 darf abweichend von § 3 Abs. 3 der Höchstbetrag infolge eines Zuschlags für An- und Abfahrten nach § 3 Abs. 2 nicht überschritten werden. Mit der Gebühr nach den Nummern VI.2.4.1.1, VI.2.4.1.2, VI.2.4.2.1 und VI.2.4.2.2 ist der Aufwand für Reisekosten abgegolten.“

Artikel 3

¹Diese Verordnung tritt am *[Datum des Monatsersten nach der Verkündung dieser Verordnung]* in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist eine Reduzierung der Gebühren für Regelkontrollen der kommunalen Lebensmittelüberwachung, insbesondere zur Entlastung kleiner regionaler Lebensmittelbetriebe (wie zum Beispiel Bäckereien). Die Wirtschaft hat in der Vergangenheit mit Blick auf die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kleiner Betriebe eine Änderung der Gebührenerhebung vehement eingefordert, aber eine Gebührenerhebung im Beanstandungsfall nicht kritisiert.

Daher sollen zur Entlastung von Klein- und Kleinstbetrieben diese aufgrund ihrer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur noch im Beanstandungsfall Gebühren für die risikoorientierten, regelmäßigen Kontrollen zahlen.

Da es sich bei den gegenständlichen Gebühren um Gebühren der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden handelt und eintretende Einnahmeausfälle zurzeit nicht konkret kalkuliert werden können, wird die Änderung zunächst bis Ende 2023 befristet, um die tatsächlichen Einnahmeausfälle nachzuverfolgen. Auf der Grundlage einer im Anschluss vorgesehenen Evaluation ist eine Neubewertung der Gebührenerhebung für die Überwachung der betroffenen Betriebe vorgesehen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Aus diesem Verordnungsentwurf ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

III. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien ergeben sich nicht.

IV. Voraussichtliche Kosten, haushaltsmäßige Auswirkungen

Auf Seiten des Landes entstehen keine haushaltsmäßigen Auswirkungen, da es sich bei den Gebühren um Gebühren der kommunalen Behörden handelt.

Die mit den Änderungen einhergehenden Einnahmeausfälle der Kommunen können zurzeit nicht konkret kalkuliert werden, geschätzt werden sie auf etwa eine Million Euro pro Jahr, womit sie unerheblich nach Art. 57 Abs. 4 S. 2 Niedersächsischer Verfassung wären. Daher erfolgt die Änderung befristet bis Ende 2023 und soll im Anschluss evaluiert werden. Auf der Basis des Ergebnisses der Evaluation soll anschließend eine Neubewertung der Gebührenerhebung für die Überwachung der betroffenen Betriebe erfolgen und entschieden werden, ob die bisherige Regelung beibehalten oder die zeitlich befristete Regelung verstetigt werden soll.

V. Anhörungen

Nach § 31 GGO wurden folgende Stellen angehört: Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen sowie Verbände und Kammern, die bereits zur GOVV angehört wurden.

- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*
- *Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.*
- *Verband der Fleischwirtschaft e.V.*
- *Fleischerverband Nord*
- *NGW-Niedersächsische Geflügelwirtschaft Landesverband e.V.*
- *Landesfischereiverband Niedersachsen e. V.*
- *Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen*
- *Bäckerinnungsverband Niedersachsen/Bremen*
- *Landesinnungsverband der Konditoren in Niedersachsen*
- *Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen*
- *Handelsverband Niedersachsen-Bremen e.V.*
- *Tierärztekammer Niedersachsen*
- *Niedersächsische Tierseuchenkasse*
- *Deutscher Raiffeisenverband e.V.*
- *Deutscher Verband Tiernahrung e.V.*
- *Bremer Verein der Getreide-, Futtermittel-Importeure und -Großhändler e.V.*
- *Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.*
- *AbL - Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.*
- *Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.*
- *Verband Deutscher Mühlen*
- *IHK Niedersachsen (IHKN)*
- *Verband der Ernährungswirtschaft e.V. Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt*
- *Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V.*
- *Landesverband für landwirtschaftliche Wildhaltung Niedersachsen e.V.*
- *Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.*
- *Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V.*
- *Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.*
- *Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e.V.*
- *Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen*
- *Landwirtschaftskammer Niedersachsen*
- *Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. - Regionalstelle/beauftragte Stelle des Landes Niedersachsen -*

B) Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Gebührenerhebung für die risikoorientierten regelmäßigen Kontrollen der Lebensmittelüberwachung in Klein- und Kleinstbetrieben mit einem Jahresumsatz von höchstens 250.000 € wird auf die Fälle beschränkt, bei denen während der Kontrolle ein Verstoß festgestellt wird. Kontrollen, die keinen Verstoß ergeben, werden in diesen Betrieben dadurch gebührenfrei gestellt. Bei der Feststellung eines Verstoßes wird die Gebührenerhebung analog zu den derzeitigen zusätzlichen amtlichen Kontrollen, wie Nachkontrollen oder Kontrollen aufgrund von

Beanstandungen, geregelt. Die bisherige Deckelung entfällt. Eine Unterscheidung zwischen Klein und Kleinstbetrieben ist daher obsolet.

Zu Nr. 2

Folgeänderung zur Nr.1.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Nach Ablauf der zeitlichen Befristung des Artikel 1 ist eine Evaluation dieser Regelungen und Prüfung der Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der Konnexitätsrelevanz vorgesehen, die den gesamten Zeitraum der Befristung erfassen soll. Im Anschluss an die befristete Geltungsdauer finden (zunächst) die bisherigen alten Regelungen wieder Anwendung. Abhängig vom Ergebnis der Evaluation kann eine Änderung der ab dem 1. Januar 2024 (zunächst) wieder geltenden bisherigen Gebührenregelung erforderlich werden.

Zu Nr. 2

Folgeänderung zu Nr. 1

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift bestimmt das In-Kraft-Treten der Änderungen und damit die zeitliche Befristung des Artikel 1.